

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Husumer Tal"
Stadt Northeim und Gemeinde Katlenburg-Lindau,
Landkreis Northeim
vom 30. 11. 1995**

Aufgrund der §§ 24, 29, 30 und 31 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i.d.F. vom 11. 04. 1994 (Nds. GVBl. S. 155 und 267) wird verordnet:

I.

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Husumer Tal", Stadt Northeim, Gemeinde Katlenburg-Lindau, Landkreis Northeim vom 26. 07. 1985 wird wie folgt geändert:

1. Die in § 2 Abs. 2 genannte Karte im Maßstab 1:5.000 wird um eine Nutzungskartierung ergänzt.

2.

§ 2

Geltungsbereich

erhält in Abs. 3 folgende Fassung:

(3) Mehrfertigungen der Karten befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, beim Niedersächsischen Landesamt für Ökologie in Hannover, beim Landkreis Northeim, bei der Stadt Northeim und der Gemeinde Katlenburg-Lindau. Die Karten können während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

3.

§ 3

Schutzzweck

erhält folgende Fassung:

(1) Das Naturschutzgebiet liegt naturräumlich am Nordwestrand des "Eichsfelder Beckens" zwischen Soterode und Hammenstedt. Seine westliche Begrenzung bildet der Northeimer Stadtwald, nördlich schließt die Ortslage Hammenstedt an. Das Tal wird durch den Hammenstedter Bach und die angrenzenden Auebereiche bestimmt, deren ursprüngliches Erscheinungsbild durch eine langfristige und zum Teil sehr intensive teichwirtschaftliche Nutzung überprägt worden ist. Die Talränder zeichnen sich durch Eichen-Hainbuchen-Mischwaldbestände aus. Hanglagen, hohe Grundwasserstände und ungünstige agrarstrukturelle Verhältnisse führten in der Vergangenheit vielerorts zu einer extensiven Nutzung als Grünland und Feuchtgrünland.

(2) Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung des Hammenstedter Bachtals mit seinen charakteristischen Landschaftsformen wie dem eigentlichen Bachlauf, naturnahen Stillgewässern, Grünland und Feuchtgrünland, Verlandungsgebieten, Bruchwäldern sowie dem Talrand mit seinen naturnahen Wäldern. Der besondere Schutzzweck gilt den an diese Lebensräume gebundenen und in ihrem Bestand teilweise bedrohten Tier- und Pflanzenarten einschließlich deren Gesellschaften. Intensiv genutzte Bereiche, wie z.B. in der Landwirtschaft bei der Acker- und Intensivgrünlandnutzung, in der Forstwirtschaft bei Bestandskulturen mit Anteilen fremdländischer, nicht standortheimischer Baumarten und in der intensiv betriebenen Teichwirtschaft sollen in einen naturnäheren Zustand überführt werden.

4.

§ 4

Verbote

erhält in Abs. 2 Satz 1 Buchst. c) und Abs. 3 Buchst. a) bis f) und i) folgende Fassung:

(2) Darüber hinaus werden zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen im Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:

c) zusätzliche ortsfeste Draht- oder Rohrlösungen, auch solche, die zum Be- und Entwässern der vorhandenen Fischteiche dienen, über die bestehenden Leitungen hinaus neu anzulegen.

a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der in der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellten landwirtschaftlichen Nutzflächen im bisherigen Umfang und in der angegebenen Nutzungsart - ohne Nutzungsintensivierung und ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen - so wie eine Nutzungsextensivierung,

b) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung von Wald auf der Grundlage ökologischen Waldbaus. Die Wiederverjüngung, Pflege und kleinflächige, einzelstamm- oder horstweise Nutzung der Bestände hat - mit Ausnahme von Fichten- und Kieferbeständen, die schlagweise genutzt werden können - so zu erfolgen, daß Laubwald auf der Grundlage der heute potentiell natürlichen Vegetation (Buchenwaldgesellschaften und Eichen-/Hainbuchen-Mischwald bzw. Erlen-Eschenwald) erhalten und entwickelt wird. Pflanzungen dürfen nur mit standortheimischen Baumarten durchgeführt werden,

c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd i.S.d. § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz, wobei die Neuanlage oder Erweiterung von Wildfütterungsstellen, Salzlacken, Kirsungen, Wildäckern, Hegebüschen und mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen sowie die Errichtung oder Erweiterung von Jagd-höfen und anderen baulichen Anlagen gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nds. Naturschutzgesetz untersagt sind,

d) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde,

e) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der gegenwärtig genutzten Breite mit der Einschränkung, daß für unbefestigte Wege nur landschaftstypische Mineralien (Leesteine, Sand, Boden) verwendet werden dürfen,

f) die fachereisliche Nutzung vorhandener Teiche, soweit sie rechtmäßig angelegt wurden, im bisherigen Umfang sowie die Erhaltung und Unterhaltung vorhandener, rechtmäßig errichteter Rohrleitungen und Dämme; Be- und Entwässerungslei-

tungen sind im Falle einer Totalanierung unterirdisch zu verlegen,

i) die ordnungsgemäße Unterhaltung und der Betrieb der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr und Kommunikation.

5.

§ 5

Befreiungen

erhält folgenden Wortlaut:

Von den Verboten des § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz und den Verboten dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig - obere Naturschutzbehörde - nach § 53 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder wenn
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

II.

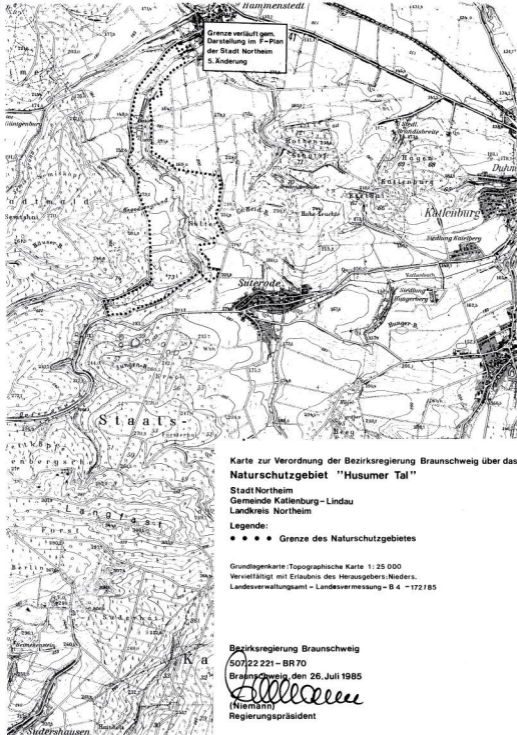
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 30. 11. 1995
- 503.22221 BR 70

Bezirksregierung Braunschweig

Dr. Schnöckel



Grenze verläuft gem. Darstellung im F-Plan der Stadt Northeim 5. Änderung

Karte zur Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet "Husumer Tal"

Stadt Northeim
Gemeinde Kattenburg-Lindau
Landkreis Northeim

Legende:
•••• Grenze des Naturschutzgebietes

Grundlagenkarte: Topographische Karte 1: 25 000
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Nieders.
Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - B 4 - 172185

Bezirksregierung Braunschweig
50722 221 - BR 70
Braunschweig, den 26. Juli 1985
(Signature)
(Niemann)
Regierungspräsident